

Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Herrn
Bernd Marx
Parkstraße 36
53332 Bornheim

04.12.2020

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates

Ihre Anfrage betr. ausgedehnte Halteverbotszone auf der Heisterbacher Straße

Sehr geehrter Herr Marx,

Ihre o.g. kleine Anfrage vom 25.11.2020 beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Planen Sie ein straßenverkehrsrechtliches Anhörungsverfahren durchzuführen, um die Situation der Linienbusse sowie der Halte- und Parkverbote rund um die Verbundschule in Uedorf zu klären?

Antwort 1:

Aufgrund einer Bürgerbeschwerde und einer Eingabe der Verbundschule, dass es aufgrund von parkenden Autos zu Verkehrsbeeinträchtigungen während der Hohl- und Bringzeiten kommt, wurden zunächst mobile Halteverbote im Umfeld der Bushaltestellen Heisterbacherstraße aufgestellt. Für die Aufstellungen von mobilen Halteverboten bedarf es keines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens.

Die Verwaltung hat sich bereits mit Herrn Decker, stv. Schulleiter der Verbundschule Hersel, im Rahmen eines Ortstermins die Situation vor Ort angeschaut und über eine Anpassung / Erweiterung der Beschilderung geprüft. Die mobilen absoluten Halteverbote werden nun im Rahmen eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens angeordnet. Ebenso wird der ruhende Verkehr in gewissen Abständen zu den Hohl- und Bringzeiten vor Ort sein und bestehende Parkverstöße ahnden.

Frage 2:

Wäre die Errichtung zweier überdachter Bushaltestellen für die Schulkinder der Verbundschule angebracht; d.h. unterstützen Sie dies?

Antwort 2:

Grundsätzlich befürwortet die Verwaltung eine Überdachung von Bushaltestellen. Eine Überdachung von Bushaltestelle ist jedoch nur dort möglich, wo eine ausreichendes Gehwegbreite vorhanden ist. Die Gehwegbreiten an der Verbundschule sind mit ca. 1,50 m für die Herstellung einer überdachten Bushaltestelle zu gering.

Frage 3:

Wäre das Aufbringen von Zickzacklinien rund um die Bushaltestellen Ihrer Meinung angebracht, um den Bereich der Park- und Halteverbote rund um die Bushaltestellen zu kennzeichnen?

Antwort 3:

Die Anbringung einer Grenzmarkierung zur Erweiterung der Halteverbotszone (beidseitig ca. 55 m) ist aufgrund des hohen wirtschaftlichen Unterhaltungsaufwandes von Straßenmarkierungen zunächst nicht vorgesehen. Die freizuhalten Fläche wird durch das Aufstellen von absoluten Halteverboten kenntlich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen



(Christoph Becker)
Bürgermeister